

Annoucen-Annahme-Bureau: In Polen außer in der Gubernation Krupski (L. J. Meiri & Co.)

Annoucen-Annahme-Bureau: In Berlin, Hamburg, Wien, München, St. Gallen: Rudolph Hoffe;

Pöfener Zeitung. Siebenundsiebzigster Jahrgang.

Nr. 277.

Mittwoch, 22. April. (Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 2 Sgr die sechsgehaltene Zeile oder deren Raum. Verlangen verhältnismäßig höher, sind an die Expedition zu richten und werden für die am folgenden Tage Morgen 8 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1874.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 1 1/2 Thlr. für ganz Preußen 1 Thlr. 24 Sgr. Sendungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Das Kirchendienergesetz.

Unter den parlamentarischen Aufgaben, welche in dieser Session noch zur Erledigung kommen sollen, interessieren uns nächst dem Prekesege die Vorlagen zur Einbringung der Maigesetze. Dem preussischen Landtage liegt der Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung erledigter katholischer Bischümer vor, zunächst aber wird der Reichstag das Gesetz betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern zu erledigen haben.

Strafe der Verbannung nicht vor, sondern empfehlen den Weg, welcher durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 betreffend die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit bereits vorgezeichnet ist. Danach kann der im Auslande befindliche Deutsche, welcher im Falle des Krieges oder der Kriegsgefahr der vom Bundespräsidium erlassenen Aufforderung zur Rückkehr nicht Folge leistet, sowie der Deutsche, welcher ohne Erlaubnis seiner Regierung in fremde Staatsdienste eingetreten ist, der Aufforderung zum Austritt aus diesem Dienstverhältnis aber nicht nachkommt, durch Beschluß der Landeszentralbehörde seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden.

Derken Paragraph 1 der Regierungsvorlage gesprochen hatte. Der Sozialdemokrat Motteler aus Krimmitschau, Prokurist einer Spinn- und Webgenossenschaft, fand soweit das Gehör des Hauses, daß man seinen deutlichen Protest gegen die Hafentleberische Linie der Sozialdemokraten, deren Reden und Anträge verstehen konnte. Schulze-Deleisch resumirte nochmals den Standpunkt der Fortschrittspartei. Die folgende Rede des nationalliberalen Abgeord. Dernburg aus Darmstadt war infolgedessen interessant, als sie im Gegensatz zu den neulichen Reden von Bennigsen und Treitschke die nahen Beziehungen zur Fortschrittspartei betonte. Dernburg hat sich in einem (angeblich aus Indiskretion durch das Frankfurter Journal veröffentlichten) Telegramm an seine Wähler dahin ausgesprochen, daß er bis zuletzt mit einem „kleinen Fähnlein Nationalliberaler“ bei Kaiser ausgehalten habe. — Bei der Schlußabstimmung über das ganze Gesetz stimmte mit der Fortschrittspartei auch der inzwischen genese Abg. Kirchmann gegen dasselbe.

Der bezeichnete Gesekentwurf umfaßt nur drei Paragraphen, welche wie folgt lauten:

Und nun heißt es in den Motiven: „Diesen Fällen, welche eine schwere Verletzung der Pflichten gegen den Staat zu ihrer Voraussetzung haben, wird sich der hier in Frage stehende Fall mit gutem Grunde an die Seite stellen lassen. Dies um so mehr als nicht zu läugnen ist, daß ein Bischof, welcher im Widerspruch mit dem richterlichen Urtheil sein Amt fortführt, durch Beispiel und die Macht geistlicher Disziplin auch den ihm ergebenden Klerus zum Widerstande gegen die weltliche Obrigkeit verleiten und selbst darüber hinaus zu ernstlicher Störung der Rechtsordnung die Veranlassung geben kann.“

Kiel, 18. April. Das „Wochenbl. für Schleswig-Holstein“ theilt mit, daß gegen den Regierungs-Präsidenten Bitter auf Grund der §§ 186 und 187 des Strafgesekb. gerichtliche Schritte gethan werden, weil er „ohne jegliche Motivierung und lediglich aus politischen Gründen von gröblicher Pflichtverletzung eines Beamten gesprochen hat.“

§ 1. Einem Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte entlassen worden ist, dieser Entscheidung aber nicht Folge leistet, kann durch Verfügung der Landespolizeibehörde der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angezweifelt werden.

Gerade in dem Umfande, daß der Gesekentwurf die Landesverweisung nicht als Folge eines richterlichen Spruchs sondern als Maßnahme der Landesbehörde fordert, wuzeln zumeist die juristischen Bedenken gegen die Vorlage. Wir theilen dieselben nicht, weil wir überzeugt sind, daß die Regierung mit der ihr eigenen Nachsicht gegen die katholischen Geistlichen nur in den Fällen wirklicher Noth von diesem Mittel Gebrauch machen wird. Wer jedoch im liberalen Lager gegen-theilige Besorgnisse hegt, wird durch Kaslers Amendement, welches gestattet, gegen die Ausweisung Rekurs einzulegen und ein richterliches Urtheil zu provoziren, sicherlich beruhigt werden.

Baderborn, 17. April. 74 adelige Damen haben auch an den hiesigen Bischof eine „Treu- und Anhänglichkeits-Adresse“ unterzeichnet und am 13. durch eine Deputation von 27 überreichen lassen. Gewizigt durch das Nachspiel der bekannten ministerischen Adresse, haben sie sich aller Ueberschwänglichkeiten im Ausdruck enthalten — wenn anders der Wortlaut des von den klerikalen Blättern veröffentlichten Aktenstückes vollständig ist. Die „Germ.“ erblickt in diesen Kundgebungen etwas fabelhaft Großes und singt in ihrer neuesten Nummer den adressirenden Damen einen galanten Panegyrikus.

Handelt derselbe dieser Verfügung zuwider oder befaßt er sich mit Ausübung des ihm entzogenen Amtes, so kann er seiner Staatsangehörigkeit durch Beschluß der Zentralbehörde seines Heimathstaats verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden.

Deutschland.

München, 18. April. Ueber den bevorstehenden Rücktritt des Kabinetsekretärs von Eisehart schreibt man der „Fr. B. u. S. Zg.“:

§ 2. Die Vorschriften des § 1 finden auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Vorschriften der Staatsgesetze zuwider ihnen übertragen, oder von ihnen übernommen ist, rechtskräftig zu Strafe verurtheilt worden sind. Die Landespolizeibehörde ist schon nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung befugt, dem Angeschuldigten bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens den Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten zu versagen oder anzuzweifeln.

Berlin, 20. April.

Das Tagesgespräch bildet hier der in Aussicht stehende Rücktritt des langjährigen Kabinetsekretärs Herr v. Eisehart, der sich bis jetzt, trotz der verschiedenartigsten Vordomnisse, mit großem Geschick auf seinem diffizilen Posten zu halten verstand. Schon im vorigen Jahre war einmal eine plötzliche Spannung zwischen dem Monarchen und ihm eingetreten, welche jedoch dadurch glücklich gelöst wurde, — daß man keine geeignete Persönlichkeit für diesen Posten zu finden wußte und daß also Herr v. Eisehart bewogen wurde, wieder zu bleiben. Der Partehoden an unserem Hofe ist ein überaus schlüpfriger und es wird sich daher schwerlich eine Persönlichkeit finden, die unter den gegebenen Verhältnissen den Kabinettsdienst versehen könnte und versehen wollte. Wußt doch bei jedem abzusendenden Glückwunsch-Telegramme jedes Wort, fast möchte ich sagen: jede Sylbe abgewogen und auf das Schärfste durchdacht und überlegt sein. Es giebt Leute, welche behaupten, es sei dies von Seiten des Herrn v. Eisehart in einem der letzten Glückwunsch-Telegramme nicht so vollständig geschehen, wie es der König verlangt; ob dies wirklich der Grund der gegenwärtigen Disharmonie gewesen, will ich zwar nicht bestimmt behaupten, gewiß aber ist, daß oft ein kleines Versehen an unserem Hofe zum Sturze dieser oder jener Persönlichkeit hinreichend ist. Die obersten Hofchargen, welche einen inermwährenden Tag und Nacht in Anspruch nehmenden Dienst erfordern, lohnen jedoch andererseits ihren Inhaber für seine Mühe und Opfer in reichlichem Maße. Unser Monarch ist überaus freigebig und die Geschenke, womit derselbe bei jeder Gelegenheit seine Guld und Gewogenheit zu bezeigen pflegt, sind so bedeutend, daß selbst die höchsten Gehalte dagegen verschwinden.

§ 3. Personen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes ihrer Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verlustig erklärt worden sind, verlieren dieselbe auch in jedem anderen Bundesstaate und können eine neue Staatsangehörigkeit in keinem Bundesstaate ohne Genehmigung des Bundesraths erwerben.

Die vom Bundesrath niedergesetzte Kommission zur Berathung des Planes und der Methode für die Aufstellung des Entwurfs eines deutschen bürgerlichen Gesekbuchs hat ihr Gutachten abgegeben, welches jetzt vom Reichskanzleramt dem Bundesrath vorgelegt worden ist. Die Kommission ist zu einer Reihe von Vorschlägen über die Bearbeitung des bürgerlichen Gesekbuchs gelangt, aus denen hervorzuhelen ist, daß das Handelsrecht nicht in den Entwurf aufgenommen werden, sondern Gegenstand besonderer Kodifikation sein soll. Es soll das Handelsrecht durch Revision und Ergänzung des geltenden Handelsgesekbuchs neu geregelt werden, und zwar sollen diesem als neuer Theil hinzutreten die bisher fehlenden Zweige des Versicherungsrechts, des Rechts der Binnenschiffahrt und des Verlagsrecht. Die Kommission für die Entwurfung eines bürgerlichen Gesekbuchs soll aus erfahrenen praktischen und theoretischen Juristen zusammengesetzt und dabei zugleich auf Vertretung der in Deutschland bestehenden größeren Rechtsgebiete Rücksicht genommen werden. Die Kommission soll aus neun theils redigirenden, theils überwiegend kontrolirenden und kritisirenden Mitgliedern bestehen. In den Vorschlägen der Begutachtungskommission ist zunächst die Wahl des Orts, wo die ausarbeitende Kommission ihren Sitz haben soll, offen gelassen worden. — Alle Gerüchte über die Wahl einer Vadekur von Seiten der Aerzte des Reichskanzlers sind unbegründet; insbesondere ist von Rissingen nicht die Rede. — Die Handelskammern haben in ihren letzten Jahresberichten über den Handel und Verkehr in ihrem Bezirke vielfach die Frage wegen Erbauung von Kanälen berührt. Hierbei ist vorzugsweise des Rhein-Ems-Wefer-Elbe-Kanals Erwähnung gethan worden, und zwar von Handelskammern aus denjenigen Distrikten, welche Vortheil von der Herstellung eines solchen Kanals haben würden. Es wird die Staatsregierung aufgefordert, die Sache in die Hand zu nehmen und zur Ausführung zu bringen. — Eine andere Angelegenheit, welche von mehreren Handelskammern angeregt worden ist, betrifft eine Ermäßigung der Kosten für die Aufnahme der Wechselproteste. Die Genehmigung dieser Forderung wird als ein Akt der Billigkeit bezeichnet. Hierbei wird auch zugleich gebeten, den § 87 der allgemeinen Wechselordnung dahin zu modifiziren, daß in Orten, wo kein Notar oder Gerichtsvollzieher seinen Wohnsitz hat, die Aufnahme der Wechselproteste durch die Ortsvorsteher oder durch sonstige geeignete achtbare Personen erfolgen dürfe.

Der vorstehende Gesekentwurf, auf dessen Zustandekommen die Regierung natürlich großen Werth legt, hat auch unter den Liberalen energische Gegner gefunden und ist, wie bekannt, zur Berathung desselben eine freie Kommission zusammengetreten, um eine Einigung der auseinandergehenden Ansichten herbeizuführen. Wie der Gesekentwurf vorliegt, hat er bereits eine Milderung durch die Juristen des Bundesraths erhalten und wird in der freien Kommission jedenfalls noch mit weiteren Abänderungsanträgen versehen werden. In der letzten Sitzung am vorigen Sonntage soll nach längerer Debatte Verständigung über ein vom Abgeordneten Kasler vorgeschlagenes Amendement erzielt worden sein, welches bestimmt, daß den landesverwiesenen Kirchendienern der rechtmäßige Rekurs an den Richter offen stehen soll. Jene Medlung fügte hinzu, daß Herr v. Bennigsen gestern (Montag) den Fürsten Bismarck besuchen wollte, um demselben das Amendement Kasler zur Begutachtung vorzulegen. In den Reichstagskreisen, meint ein berliner Blatt, herrscht die Meinung, daß das Kirchendienergesetz mit der jirirten Aenderung die Zustimmung der Majorität finden werde.

Der Professor des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte am Theeum zu Dillingen, Dr. Uhrig, der wegen formaler Kezerei jüngsthin vom Bischof von Augsburg von allen geistlichen Handlungen suspendirt wurde, hat sofort widerrufen; er hat eine Erklärung abgegeben, welche den Herrn Bischof vollständig befriedigt, und ist die Suspension auch bereits wieder zurückgenommen worden. Zu den Helden der Ueberzeugungstreue gehört der Herr Professor also auch nicht; durch sein Verfahren ist übrigens einem Konflikt zwischen Staatsregierung und Bischof vorgebeugt — wie man denn überhaupt von klerikaler Seite in Baiern Alles zu vermeiden sucht, was einen solchen Konflikt herbeiführen könnte, und hierzu mag man allerdings auch seine guten Gründe haben.

Die rechtlichen Bedenken der Opposition werden durch die Ausnahmemaßregeln, welche in der Beschränkung der Freizügigkeit, in der Landesverweisung und in dem präventiven Charakter des Gesetzes liegen, hervorgerufen.

Schweiz.

Allerdings will der Gesekentwurf einige außergewöhnliche Maßregeln gegen die widerseztlichen Priester schaffen, dieselben Mittel wie gegen die Jesuiten, die ihnen als Vorbild dienen. „Wir folgen den Jesuiten“, sagen die geistlichen Herren, und die Staatsgewalt zieht die Konsequenz daraus und sagt zu ihnen: „So folgt den Jesuiten auch über die — Landesgrenze.“

Durch den schweizerischen Gesandten in Rom, Herrn Boda, ist dem Bundesrath folgende Danknote der italienischen Regierung ausgestellt worden:

Das ist keine Kriminalstrafe für ein Verbrechen, sondern eine Polizeimaßregel, welche der Staat ergreift, um die ungehorsamen Priester, welche das Volk durch Wort und schlechtes Beispiel aufwiegeln, und durch ihre Amtswaltung Verwirrung in die öffentlichen Verhältnisse bringen, unschädlich zu machen. Wenn für diesen Zweck unsere gewöhnlichen Strafgesetze hinreichten, würden wir uns gern damit begnügen, aber dies ist nicht der Fall. Die Schweiz hat dies längst erkannt und verbannt die widerspänstigen Priester. In selbst katholische Länder wie Frankreich und Spanien haben in ihren Gesekbüchern gegen renitente Geistliche die Strafe der Verbannung vorgesehen. Gegen eine internationale Macht, als deren Anführer die ultramontanen Priester erscheinen, läßt sich eben mit unseren modernen Rechtsmitteln nicht auskommen; und eben nur deshalb berufen sich die Kömlinge darauf, nur deshalb, weil dadurch dem Arm der weltlichen Macht Fesseln angelegt werden, verteidigen sie die humanen Grundrechte des modernen Staates, dessen Fundamente — Gesezlichkeit und Gleichberechtigung, Gewissensfreiheit und Selbstbestimmung, Humanität und Duldung — sie sonst verfluchen und zu untergraben bemüht sind.

Rom, 27. März. Herr Minister! Beim Anlaß des 25. Jahrestages Seiner Thronbesteigung hat der König die Glückwünsche des diplomatischen Corps entgegengenommen, das Sr. Majestät sich vorzustellen gewünscht und diesen Wunsch bemilligt erhalten hatte. Die einzelnen Gesandten haben bei dieser Gelegenheit die Gesinnungen ihrer Regierungen ausgedrückt, und viele Souveraine ihre Vertreter beauftragt, dem Könige Schreiben zu überreichen, welche durch die Herzlichkeit ihrer Worte eine Kundgebung der Freundschaft bilden, die auch vom politischen Standpunkte Bedeutung hat. Die Schweiz wollte, wie Sie dem Minister angezeigt haben, ebenfalls ihre Gesinnungen für den König und ihre Freundschaft für Italien in besonders feierlicher Weise bezeigen. Herr Boda hat an den König ein Schreiben gerichtet und überreicht, worin er unter Begrüßung der während der Regierung Victor Emanuel's vollendeten Ereignisse alle Vortheile ins Licht stellt, die aus der Wiederherstellung der italienischen Nationalität für die anderen Völker und die Schweiz insbesondere erwachsen, und im Namen und ausdrücklichen Auftrage des Bundesraths sich den Kundgebungen angeschlossen hat, zu denen die zierliche Veranlassung geboten. Unter die glücklichen Folgen der Erstarkung Italiens setzt Herr Boda mit Recht in erste Linie die vernünftige Aufgabe unseres Landes. Er weist mit Befriedigung darauf hin, daß in Genf der italienische Schiedsrichter neben dem schweizerischen in einer hochwichtigen Streitfrage zwischen zwei mächtigen Völkern seinen

Uebrigens schlagen die Motive zu dem obigen Gesekentwurf die









